

2. den § 3 der Beilage A in folgender Fassung:

„Das Stimmrecht kann nur in Person ausgeübt werden.
Juristischen Personen steht solches nicht zu (vergl. jedoch
§ 11).“

anzunehmen.

Ferner beantragt die Deputation:

die Kammer wolle die an dem Gesetze vom 3. Dezember 1868 unverändert gelassenen Bestimmungen in den §§ 4, 6, 7, 8, 9, 15, 16, 17, 18, 20, 31, 33, 34, 35 genehmigen.

Sodann stellt die Deputation den Antrag an die Kammer:

den § 50 in der bei § 33 des Gesetzentwurfs B beschlossenen Fassung anzunehmen.

Ferner schlägt die Deputation vor:

§ 51 unverändert anzunehmen.

Zu § 52

bemerkt die Deputation, daß dieser Paragraph nach Annahme des Gesetzentwurfs B selbstverständlich sich auch auf die Wahlmännerwahlen der Urwähler beziehen würde.

Die Deputation beantragt mit dieser Bemerkung:

§ 52 nach der Vorlage zu genehmigen.

In der Beilage in dem Städteverzeichnisse ⊙ sind hinter dem Worte „Neustadt“ die Worte „bei Stolpen“ zu streichen, da diese zusätzliche Bezeichnung weggefallen ist.

Die Deputation beantragt daher,

die Kammer wolle beschließen:

1. in der Beilage in dem Städteverzeichnisse ⊙ die Worte „bei Stolpen“ zu streichen,
2. mit dieser Abänderung die Beilage ⊙ anzunehmen.

Schließlich beantragt die Deputation,

die Kammer wolle beschließen:

die ganze Beilage A einschließlich des Städteverzeichnisses ⊙ mit den beschlossenen Abänderungen zu genehmigen.

Gegen Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs B selbst fand die Deputation etwas nicht zu erinnern. Die Deputation beantragt deshalb fernerweit:

Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs B zu genehmigen.

Die Deputation beschäftigte sich nunmehr noch mit den zahlreichen Petitionen, Erklärungen, Resolutionen und Protesten, die in Bezug auf die Vorlage der Königl. Staatsregierung eingegangen sind.